



22/SN-121/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

St. Wasserbauer

An das
Bundespräsidium des
Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Zi.	10	U. 85
Datum:	5. APR. 1985	
Verteilt:	8. APR. 1985	<i>Stummer</i>

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Wp 32/85/Dr.Rie/Ma	4282 DW	1.4.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Feb. 1985 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.v. Gr. Pung

Beilage

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4
1040 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

Wp 32/84/Dr.Rie/Ma

4282 DW 25.3.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energieförderungsgesetz 1979
geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Datum 1. Feb. 1985 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt. Die Bundeswirtschaftskammer gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als wichtigste Änderung vor, daß die Herstellung und Anschaffung von Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen durch Elektrizitäts-, Wärme- und Gasversorgungsunternehmen nur noch dann steuerlich begünstigt werden sollen, wenn ihnen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bescheinigt wird.

Die Bundeswirtschaftskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden, zur Frage

der Bescheinigung einer energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit Stellung genommen und dieses Vorhaben negativ begutachtet. Neben den im genannten Schreiben vorgebrachten Argumenten muß die Bundeswirtschaftskammer im besonderen kritisch darauf verweisen, daß die Vorschriften hinsichtlich der An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit überwiegend unbestimmte Gesetzesbegriffe darstellen, sodaß einem willkürlichen Vorgehen im Einzelfall Tür und Tor geöffnet wäre. Dies gilt vor allem für die Bestimmungen hinsichtlich der Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, die bis zu drei Jahren nach Betriebsaufnahme erfolgen kann, wobei diese dann zu verfügen ist, wenn von den Angaben, die der Bescheinigung zugrunde gelegt worden sind, abgewichen wurde.

Die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage ist auf Grund der Bestimmungen des § 20 gegeben, wenn die Anlage dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsdeckenden und möglichst sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit entspricht. Die nähere Präzisierung, worauf bei der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung Bedacht zu nehmen ist, läßt alle Möglichkeiten offen. So könnte die Bestimmung hinsichtlich des voraussichtlichen Bedarfes an den einzelnen Energiearten so ausgelegt werden, daß die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Anlage aberkannt wird, wenn sich der Bedarf nicht laut Prognose entwickelt hat. Dasselbe gilt nahezu auch für alle anderen Bestimmungen des § 20 Abs. 1.

Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes stellt die Einbeziehung von Kleinwasserkraftanlagen in das Verfahren zur Überprüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dar. Neben vielen anderen Problemen wird damit ein zusätzliches Hemmnis durch ein langwieriges und bürokratisches Verfahren für die Errichtung dieser Anlagen aufgebaut. Diese Vorgangsweise steht in krassem Widerspruch zu Teil II, Punkt 5.3.4. des Energiekonzeptes 1984, des Kleinwasserkraft-

anlagen einen hohen energiepolitischen Stellenwert zuerkennt. Ein gesonderter Nachweis der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ist darüber hinaus nach Meinung der Bundeskammer aus folgenden Gründen nicht notwendig:

- 1.) Kleinwasserkraftanlagen werden bereits in den entsprechenden Genehmigungsverfahren genau geprüft und es ist nicht anzunehmen, daß ein privater Investor in energiewirtschaftlich unzweckmäßige Anlagen investieren wird.
- 2.) Der Nachweis der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit für solche Anlagen verursacht nicht nur in den Unternehmungen, sondern auch bei der Behörde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand.
- 3.) Diese ungerechtfertigte Erhöhung des Verwaltungsaufwandes geht schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber für die Abwicklung drei Dienstposten zusätzlich zur Verfügung stellen soll.

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt deshalb die Auffassung, daß die bisherige Textierung des § 8 beibehalten werden soll, womit ein Wegfall der Zitierung des § 8 im § 20 Abs. 1 verbunden sein müßte.

Hauptzielsetzung der beabsichtigten Änderungen der Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 dürfte wohl grundsätzlich im Versuch der Verknüpfung mit dem Energiebericht und dem Energiekonzept 1984 der Bundesregierung einerseits und der Einführung einer Art Umweltverträglichkeitsprüfung andererseits bei der Beurteilung energiewirtschaftlicher Zweckmäßigkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einschlägiger abgabenrechtlicher Begünstigungen sein.

Ohne die berechtigten Anliegen des Umweltschutzes auch nur annähernd in Frage stellen zu wollen, scheint es der Bundeswirtschaftskammer dennoch erforderlich, sich darauf zu besinnen, daß die primäre und ausschließliche Zielsetzung des Energieförderungsgesetzes in der Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen zur Sicherung der Versorgung mit Energie besteht.

Dafür spricht die Umschreibung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 des Energieförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Wenn nunmehr das Kriterium der "elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" durch das Erfordernis der "energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" abgelöst wird und einheitlich auf alle Energieversorgungsunternehmen angewendet werden soll, dann nach wie vor unter Beachtung der Zielsetzung des Energieförderungsgesetzes, nämlich der Sicherung der Energieversorgung Österreichs. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich allerdings nicht auf eine entsprechende Anpassung an gewachsene energiepolitische Erfordernisse, sondern möchte künftig auch im Förderungsbereich Energiepolitik und Umweltpolitik als Einheit betrachten. Ein solcher Vorgang gibt aber nach Meinung der Bundeskammer zu einer Reihe ernsthafter Bedenken Anlaß, die die Bundeswirtschaftskammer bestimmen, sich massiv gegen eine solche Umdeutung auszusprechen.

Nach Meinung der Bundeskammer ist vor allem festzuhalten, daß es sich beim Energieförderungsgesetz eindeutig um einen Normenbereich handelt, der in keiner wie immer gearteten Form geeignet ist, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren über die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungs- und Energieumwandlungsanlagen zu ersetzen oder auch nur zu ergänzen. Die Frage der Umweltverträglichkeit kann nicht im Zusammenhang mit der Beurteilung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit abgehandelt und entschieden werden, da weder kompetenzmäßige, materiell-rechtliche noch verfahrensrechtliche Voraussetzungen dafür ins Treffen geführt werden können. Gleiches trifft selbstverständlich auch auf die in § 20 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die ökologischen Gegebenheiten, die bebaute Umwelt und Landschaft und die Gesundheit sowie sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Nachbarn zu.

Handelt es sich bei den bisherigen, bei der Feststellung der Elektrizitätswirtschaftlichen bzw. Energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu beachtenden Momenten vornehmlich um solche rein energiepolitischer Natur, so liegen den nunmehr nach dem Entwurf zu berücksichtigenden Umwelt-, Landschafts- und Nachbarschaftsschutzerfordernissen handfeste materiell-rechtliche Bestimmungen zugrunde, die in den betreffenden Verfahren über Planung, Bau und Betrieb entsprechender Anlagen zu berücksichtigen sind. Abgesehen von der geradezu erschreckenden Unbestimmtheit der im Entwurf verwendeten Gesetzesbegriffe, die bestimmt keiner Judizierung, wohl aber einer Zerredung zugänglich sind, würde wegen der abgabenrechtlichen Begünstigungen zu den bereits vorgesehenen Verfahren, bei denen die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit ohnedies zu prüfen ist, ein weiteres Verfahren eröffnet werden, was in keiner wie immer gearteten Weise, bestimmt aber nicht rechtspolitisch, gerechtfertigt werden kann.

Mit diesen Einwänden soll weder gegen einen gerechtfertigten Umwelt- und Landschaftsschutz plädiert werden, noch dafür, daß Umwelt- und Landschaftsschutz im Rahmen des Energieförderungsgesetzes nicht zu beachten wären. Eine derartige Beachtung scheint aber der Bundeskammer nur in der Weise angebracht, als es sich um die Berücksichtigung von umwelt- und landschaftsschutzrelevanten Investitionen handelt, die den abgaberechtlich begünstigten Aufwendungen im Sinne des § 2 gleichgestellt werden sollten. Dies jedenfalls insoweit, als es sich um Aufwendungen handelt, die auch behördlich vorgeschrieben wurden. Selbstverständlich gilt dieser grundsätzliche Einwand nicht nur für die Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, sondern auch für die vorgesehene Aberkennung.

Neben ihren Bedenken gegen die Abhängigkeit der Anerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von einer im Entwurf völlig unbestimmt umschriebenen Umweltschutzverträglichkeit - richtig müßte es Umweltverträglichkeit heißen - wendet sich die Bundeswirtschaftskammer gegen die Tendenz des Entwurfes, dem Energiebericht, dem kein normativer Charakter zukommt, über

den Umweg des Energieförderungsgesetzes eine scheinbar energierechtliche Basis zu verschaffen. Die Bundeswirtschaftskammer glaubt nicht, daß es vertretbar ist, daß Annahmen und Aussagen des Energieberichtes als außerrechtlicher Maßstab bei der Auslegung bzw. Konkretisierung unbestimmter Gesetzesbegriffe herangezogen werden können. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf sind in dieser Beziehung durchaus widersprüchlich, etwa dann, wenn sie einerseits richtigerweise anführen, daß Investitionsentscheidungen in der Energiewirtschaft besonders kapitalaufwendig und von außerordentlich langfristiger Wirkung sind, andererseits aber eine stärkere Verknüpfung mit den im Energiebericht der Bundesregierung enthaltenen Szenarien für notwendig erachtet wird. Bedenken erblickt die Bundeskammer vor allem darin, daß diese Szenarien nicht nur alle zwei Jahre entsprechend überarbeitet und angepaßt werden sollen, sondern darüberhinaus von Annahmen abhängen, bei deren Nichteintreffen das ganze darauf aufgebaute Modell in Frage gestellt wird. Im einzelbetrieblichen Bereich mögen Szenarien durchaus brauchbare betriebswirtschaftliche Entscheidungshilfen darstellen. Als Entscheidungsgrundlage für einen Bereich, in dem ein zusammenbrechendes Modell zwangsläufig eine ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft zieht, müßte doch zu mehr Vorsicht geraten werden.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen möchte die Bundeskammer auf das dazugehörige "Vorblatt" verweisen und feststellen, daß das Novellierungsvorhaben dort nach "Probleme - Ziele - Lösungen - Kosten" motiviert wird. Nach Ansicht der Bundeskammer wurden die Ausführungen der Ziele mit jenen der Lösungen verwechselt.

Neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen, die für die Bundeswirtschaftskammer Anlaß sind, den gesamten Entwurf abzulehnen, ist festzustellen, daß vom Entwurf Mitgliedsfirmen teils unmittelbar, teils mittelbar berührt erscheinen.

Unmittelbar berührt erscheinen in erster Linie Unternehmungen, die sich mit der Energieaufbringung, Umwandlung oder Verteilung, aber auch mit der Herstellung der entsprechenden Anlagen befassen, mittelbar jene, die allgemein als Verbraucher von Energie bezeichnet werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hat der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen bereits direkt Stellung genommen. Die Bundeswirtschaftskammer unterstützt die Äußerungen dieses Fachverbandes und darf das Bundesministerium für Finanzen ersuchen, diesen Forderungen Rechnung zu tragen.

Im besonderen darf noch darauf verwiesen werden, daß § 16 des Energieförderungsgesetzes neu gefaßt werden soll, wobei diese Bestimmung die Aufnahme der Anschaffung von Rechten an Anlagen zur Speicherung, Übernahme sowie Leitung und Verteilung von Gas in Analogie zu § 2 Abs. 1 betrifft.

Die Gasversorgungsunternehmen sichern sich durch Bezahlung eines Leistungspreises bzw. Transportpreises die Vorhaltung einer entsprechenden Einpreß- und Entnahmeleistung bzw. Transportleistung in überregionalen Transportsystemen. Mit diesen Leistungs- bzw. Transportpreisen werden überwiegend Baukostenbeiträge, die zur Amortisation von Investitionen (Tilgung und Verzinsung) dienen, abgedeckt. Durch Schaffung eines gegenüber der Elektrizitätswirtschaft analogen Tatbestandes der Rücklagenverwendung - "Anschaffung von Rechten an Anlagen zur Speicherung, Übernahme sowie Leitung und Verteilung von Gas" - wird eine Gleichbehandlung erreicht. Eine Übernahme dieses zur Elektrizitätswirtschaft analogen Tatbestandes der Rücklagenverwendung ist abgabenneutral.

"§ 16 des Energieförderungsgesetzes müßte wie folgt lauten:

§ 16. (1) Gasversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGB1. I, S 1451, die ihre Versorgungstätigkeit rechtmäßig ausüben und Gasversorgungsanlagen (Abs. 2) betreiben, deren Gewinn gemäß § 4, Abs. 1 oder

§ 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und bei deren Gewinnermittlung im selben Jahr keine Investitionsrücklage gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes gebildet wird, können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre aus dem der Gasversorgung dienenden Teil des Unternehmens steuerfreie Rücklagen im Ausmaß bis zu 50 v.H. des Gewinnes vor Bildung der Gewerbesteuerückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluß (in der Bilanz) unter der Bezeichnung Gasversorgungsförderungs-Rücklage nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage darf nur für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen oder Anschaffung von Rechten an Anlagen zur Speicherung, Übernahme sowie Leitung und Verteilung von Gas verwendet werden. Die Verwendung der Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung oder Anschaffung von Rechten an

1. einer Anlage zur Leitung und Verteilung, deren Betriebsdruck 64 bar übersteigt oder deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten voraussichtlich zehn Millionen Schilling übersteigen, und
2. einer Anlage zur Speicherung

ist nur zulässig, wenn die Anlage energiewirtschaftlich zweckmäßig ist (§ 20).

(3) § 2, Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

Neben der Stellungnahme des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen ist im Einvernehmen mit dem Fachverband der Erdölindustrie zum vorliegenden Entwurf festzustellen, daß der Aufschluß und die Förderung inländischer Kohlenwasserstoffe ebenso wie die Elektrizitätserzeugung und die Gasaufbringung und -verteilung geeignet sind, die Auslandsabhängigkeit Österreichs von Energieimporten zu vermindern, was Anlaß sein sollte, auch diese Tätigkeit in der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen.

Die österreichische Erdölwirtschaft hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die beschränkten, heimischen Bodenschätze an Erdöl und Erdgas bestens zu nutzen. Die inländische Erdgasproduktion deckt derzeit rund 29 % des gesamten Erdgasbedarfes, und die heimische Rohölförderung rund 14 % des Mineralölverbrauches in Österreich. Deshalb wird sowohl der Inlandsaufschluß intensiv vorangetrieben, als auch der Ausbeutegrad der bestehenden Lagerstätten nach Möglichkeit maximiert. Sowohl der Inlandsaufschluß als auch die Verbesserung der Ausbeute stoßen jedoch in zunehmendem Maße auf Grund der wachsenden Kosten und Risiken an die Grenze der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

Die Bohrungen gehen, je nach den Funderwartungen, bis in Tiefen von über 8.500 Meter. Dazu sind entsprechendes Gerät und Vorkehrungen erforderlich. Immerhin wurden von der ÖMV-AG im Jahre 1984 für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen 1,2 Mia Schilling aufgewendet.

Gleichzeitig wird die Wirtschaftlichkeit der inländischen Verarbeitung von Rohöl immer geringer. Massive Überkapazitäten in Europa sowie Kapazitätsausweitungen im Nahen und Mittleren Osten bedrohen die Existenz der Raffinerie Schwechat. Rigorose Umweltauflagen für die Raffinerie sowie ihre Produkte erhöhen dazu noch die Kosten der inländischen Verarbeitung.

Die Bundeswirtschaftskammer darf daher vorschlagen, Unternehmen, die inländische Kohlenwasserstoffe aufschließen und fördern, sowie in eigenen Anlagen im Inland verarbeiten, in das Energieförderungsgesetz einzubeziehen. Ziel dieser Maßnahme sollte sein, die für die Nutzung der inländischen Kohlenwasserstoffreserven sowie die für den Umweltschutz in der Raffinerie erforderlichen Investitionen zu erleichtern.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes, dem dadurch ebenfalls Rechnung getragen würde, liegt in der Förderung umweltverträglicher Energieträger. Dazu ist zu bemerken, daß gerade das österreichische Rohöl extrem schwefelarm und daher für unsere Umweltschutzbemühungen von größter Wichtigkeit ist. Daß das Erdgas einen

umweltfreundlichen Energieträger darstellt, ist sicher unbestritten. Deshalb sind auch weiterhin intensive Anstrengungen notwendig, um den natürlichen Förderabfall aus den bereits entwickelten Funden durch neue Funde nach Kräften zu ergänzen.

Werden Funde getätigt, so verbleiben nach der endgültigen Aufnahme der Förderung nur noch sehr reduzierte Sondeneinrichtungen an Ort und Stelle. Die Öl- und Gasproduktion wird direkt über Förderleitungen an die Sammelstellen usw. Richtung Raffinerie verpumpt. Ist eine Bohrung nicht fündig, so findet eine vollständige Rekultivierung statt, die in Kürze keine Spuren der stattgefundenen Arbeiten mehr erkennen läßt.

Die Sondenwässer, also jene Wässer, die zusammen mit der Erdölförderung aus der Lagerstätte anfallen, werden wieder an den Ort ihrer Herkunft am Rand der Öllagerstätten eingepreßt. Damit wird ein mögliches Umweltproblem, das es in anderen Ländern gab, unterbunden und gleichzeitig die Erdölausbeute in der Tiefe erhöht.

Eine weitere Verbindung zwischen Energie und Umweltschutz ist im Rohöl- und Erdgastransport in PIPELINES zu sehen. Einerseits stellen PIPELINES eine hohe Sicherung der Versorgung dar, da ein möglichst ungebrochener Transport stattfinden kann, andererseits bewirken PIPELINES den Wegfall von Unfallgefahren durch Transporte auf Straße, Schiene oder Wasserwegen. Das gesamte inländische Rohöl wird daher über Leitungen aus den Erdölfeldern im Norden und Osten des Bundesgebietes nach Schwechat transportiert.

Dennoch sind weitere Investitionen zur verstärkten Nutzung heimischer Energieträger und damit zur Verringerung der Auslandsabhängigkeit sowie aus Umweltgründen in der Energiewirtschaft notwendig.

Im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Funktion der heimischen Erdöl- und Erdgaswirtschaft darf die Bundeswirtschaftskammer deshalb vorschlagen, die Förderung von inländischen Kohlenwasserstoff-

Versorgungsunternehmen in einem eigenen Abschnitt der Novelle analog den anderen Versorgungsunternehmen zu beschließen. Die Aufnahme in die Novelle des Energieförderungsgesetzes wäre ein weiterer Schritt zur optimalen Ausnützung der zur Verfügung stehenden oder zu erschließenden heimischen Energie. Dies würde auch der energiepolitischen Zielsetzung eines wohlabgewogenen Einsatzes aller Energiearten unter besonderer Berücksichtigung der inländischen Ressourcen entsprechen.

Die Fachverbände der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen und der Erdölindustrie haben in ihrer Stellungnahme der Bundeskammer gegenüber festgestellt, daß der vorliegende Entwurf die Fernwärmeversorgungsunternehmungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen benachteiligt und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Unternehmensgruppen beiträgt. Ihren Feststellungen zufolge sind jene Elemente, die aus dem seinerzeitigen Elektrizitätsförderungsgesetz aus dem Jahre 1953 bzw. 1969 in das Energiewirtschaftsgesetz übernommen wurden, noch immer dominierend. Erst 1979 wurde die Förderung der Fernwärmeversorgung in die Energieförderung einbezogen, allerdings nur in beschränktem Umfang. Es wäre daher angebracht, diese Nachteile nunmehr zu beseitigen. Zumindest sollte jedoch die Erzeugung von Fernwärme aus unkonventionellen heimischen Energieträgern, also aus Biomasse, wie z.B. Holzabfälle, Rinde, Sägespäne u.ä. und die geothermische Erzeugung in die Begünstigung eingeschlossen werden.

Nach Ansicht des betroffenen Fachverbandes wird Fernwärme hinsichtlich der Verwendungstatbestände der Fernwärmerücklage gegenüber den Verwendungsmöglichkeiten der Elektrizitätsförderungsrücklage benachteiligt, da in der Aufzählung der Verwendungstatbestände der Fernwärmerücklage im § 11 Abs. 1 die bei der Aufzählung der Verwendungstatbestände der Elektrizitätsförderungsrücklage im § 2 Abs. 1 enthaltene Zi.5, die übrigens auch hier erst später eingefügt wurde, fehlt. Es sollte daher im § 11, Abs. 1 auch die Verwendung für den Erwerb von Wärmebezugsrechten aufgenommen werden.

Weiters darf vorgeschlagen werden, die in den §§ 1 und 10, Abs. 1 des Gesetzes bzw. des Entwurfes genannten Fristen um 5 Jahre, d.h. bis 1994 zu erstrecken, wodurch die ursprüngliche Geltungsdauer des Gesetzes, die mit 10 Jahren bemessen war, wieder hergestellt würde.

Überdies wird vorgeschlagen, das im Gesetz enthaltene Erfordernis "der gesonderten Buchführung" an die mittlerweile eingespielte Handhabung der Praxis anzupassen bzw. darauf Rücksicht zu nehmen, daß für eine Sparte innerhalb eines Unternehmens eine "gesonderte Buchführung" im wörtlichen Sinne ja wahrscheinlich nie bestehen wird. Die Formulierung wäre deshalb auf "eine gesonderte Buchführung oder Kostenträger - oder -stellenrechnung" zu ändern.

Die im Gesetz vorgesehene Beiziehung von externen Sachverständigen und vor allem, daß deren Kosten vom Förderungswerber getragen werden sollen, ist dazu angetan, das Verfahren zu verzögern und wesentlich zu verteuern.

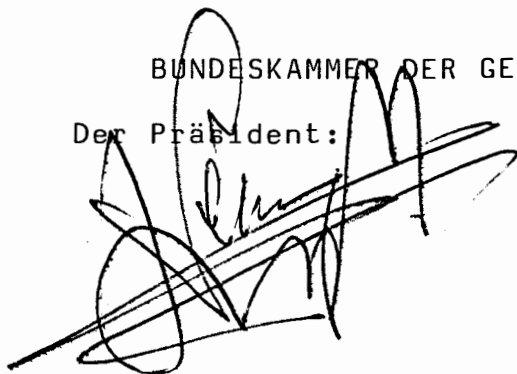
Zusammenfassend darf die Bundeswirtschaftskammer feststellen, daß im Sinne einer Sicherung der österreichischen Energieversorgung insbesondere durch Erschließung heimischer Energiequellen sowie durch eine technisch optimale Energieumwandlung und -verteilung das Energieförderungsgesetz durchaus ausbauenswert erscheint. Die Bundeswirtschaftskammer befürchtet allerdings, daß der beabsichtigte Weg, über die Definition der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit die Energiepolitik in ein Abhängigkeitsverhältnis von der Umweltpolitik zu drängen, nicht zielführend ist. Die umweltpolitischen Anliegen haben auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ihre Anwendung zu finden. Eine darüberhinaus beabsichtigte Durchdringung anderer Fachmaterien mit diesem Anliegen kann nicht als Fortschritt, sondern muß als Rückschritt bezeichnet werden. Bei Realisierung des vorliegenden Gesetzentwurfes, insbesondere des § 20 kann mit großer Sicherheit mit einer wachsenden Verbürokratisierung gerechnet werden. In Anbetracht des wenig erfreulichen Verlaufes der energiepolitischen Diskussion in den letzten Monaten muß gerade im Hinblick auf die Fülle unbestimmter Gesetzesbegriffe damit gerechnet werden, daß

die vorliegende Novelle nicht eine Förderung, sondern eine Behinderung der Energiewirtschaft bringt.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

